

juris-Abkürzung:	BABRiGeschwV 1978	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	21.11.1978		
Gültig ab:	01.12.1978	Fundstelle:	BGBI I 1978, 1824
Dokumenttyp:	Rechtsverordnung	FNA:	FNA 9231-1-3

Verordnung über eine allgemeine Richtgeschwindigkeit auf Autobahnen und ähnlichen Straßen Autobahn-Richtgeschwindigkeits-V

Zum 27.04.2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 5 V v. 5.8.2009 I 2631

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 1.12.1978 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch das Gesetz vom 3. August 1978 (BGBl. I S. 1177) geändert wurde, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 [Autobahn-Richtgeschwindigkeit]

¹Den Führern von Personenkraftwagen sowie von anderen Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t wird empfohlen, auch bei günstigen Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen

1. auf Autobahnen (Zeichen 330.1),
2. außerhalb geschlossener Ortschaften auf anderen Straßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind, und
3. außerhalb geschlossener Ortschaften auf Straßen, die mindestens zwei durch Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295) oder durch Leitlinien (Zeichen 340) markierte Fahrstreifen für jede Richtung haben,

nicht schneller als 130 km/h zu fahren (Autobahn-Richtgeschwindigkeit). ²Das gilt nicht, soweit nach der StVO oder nach deren Zeichen Höchstgeschwindigkeiten (Zeichen 274) bestehen.

Fußnoten

§ 1 Satz 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 3 V v. 7.8.1997 I 2028 mWv 1.9.1997

§ 1 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 5 Nr. 1 V v. 5.8.2009 I 2631 mWv 1.9.2009

§ 1 Satz 2: IdF d. Art. 5 Nr. 2 V v. 5.8.2009 I 2631 mWv 1.9.2009

§ 2 [Anwendbarkeit der StVO]

¹Im übrigen bleiben die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung unberührt und gelten entsprechend für diese Verordnung. ²Die in § 1 genannten Zeichen sind die der Straßenverkehrs-Ordnung.

§ 3 [Gültigkeit im Land Berlin]

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) auch im Land Berlin.

§ 4 [Inkrafttreten]

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
	Inkraftsetzung	BABRiGeschwV 1978	1.12.1978		

Schlußformel

Der Bundesminister für Verkehr

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält mindestens eine nichtamtliche Überschrift.
Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH